

Technische Anlage 1

zur Vereinbarung

über die Übermittlung von Daten

im Rahmen der Arzneimittelabrechnung

gemäß § 300 SGB V

(zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3)

Vertragsstand:	04.11.1994
Stand der Technischen Anlage:	17.06.2020
Stand der letzten Technischen Anlage:	03.03.2020
Anzuwenden ab:	Abrechnungsmonat September 2020
Version:	034

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV und DAV	4.10	Redaktionelle Anpassungen aufgrund des geänderten § 11 des Rahmenvertrags § 129 SGB V
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV und DAV	4.16	Text redaktionell angepasst
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV und DAV	5	"Ersatzverordnung" in Tabelle eingefügt
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV und DAV	1	Sonderkennzeichen 1.15.1 und 1.16.1 eingefügt
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV und DAV	1, 4	Erster Absatz aktualisiert
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV und DAV	4.10	Redaktionelle Anpassung bei "8"
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV und DAV	4.16	Abschnitt eingefügt
032	abgestimmt	14.05.2019	GKV-SV und DAV	4.10	Neusortierung der Faktoren zur Sonder-PZN 02567024
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	1	Sonderkennzeichen nach Gruppen umsortiert; eine Zeile pro USt.-Satz; Änderungen bei Nr. (neu): 1.6.1 bis 1.6.5, 1.7.1 bis 1.7.25, 1.11.3 bis 1.11.5; Spalten "USt" und "Aporabatt" hinzugefügt
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	2.3, 2.4	Abschnitte aktualisiert
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	4.4	Abschnitt aktualisiert
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	4.9	Abschnitt aktualisiert
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	4.14	Erster Absatz: redaktionelle Anpassung
031	abgestimmt	04.12.2018	GKV-SV und DAV	5	Fußnote aktualisiert
030	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	4.9	Abschnitt aktualisiert
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	1.3	Beschreibung aktualisiert
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	1.28	Beschreibung aktualisiert
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	1.45 bis 1.47	Abschnitte hinzugefügt
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	4.1	Abschnitt und Überschrift aktualisiert
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	4.4	Abschnitt aktualisiert
029	abgestimmt	03.07.2017	GKV-SV und DAV	5	Tabelle: BTM-Gebühr aktualisiert; T-Rezept-Gebühr ergänzt
028	abgestimmt	24.01.2017	GKV-SV und DAV	1.28	Beschreibung aktualisiert
028	abgestimmt	24.01.2017	GKV-SV und DAV	1.43, 1.44	Abschnitte hinzugefügt
028	abgestimmt	24.01.2017	GKV-SV und DAV	4.4	Text zu Cannabis hinzugefügt

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 0	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Inhaltsübersicht				

Inhaltsübersicht

1	Sonderkennzeichen (PZN)	4
2	Sonderkennzeichen für Hilfsmittel	8
3	Stückelung	9
4	Sonderfälle.....	10
4.1	Taxieren von BTM- und T-Rezept-Gebühren	10
4.2	Taxieren von Noctu-Gebühren	10
4.3	Beschaffungskosten	10
4.4	Abrechnung von Rezepturen	11
4.5	Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3	12
4.6	Institutionskennzeichen der Apotheke	12
4.7	Handhabung von Gutschriften	12
4.8	Abrechnung von Mietgebühren	12
4.9	Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung	13
4.10	Abweichende Abgabe nach Maßgabe des § 14 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V	14
4.11	Auseinzelung.....	17
4.12	Wiederabgabe.....	18
4.13	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	18
4.14	Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen.....	18
4.15	Wirkstoffverordnungen	25
4.16	Ersatzverordnung	27
5	Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen	28
6	Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x".....	31
7	Transaktionsnummer	32

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Sonderkennzeichen (PZN)				

1 Sonderkennzeichen (PZN)

Spalte USt: 0 = steuerfrei; 1 = ermäßigter Steuersatz; 2 = voller Steuersatz/Regelsteuersatz

PZN	Beschreibung	USt	Aporabatt
1.1.1 09999005	Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	2	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.1.2 09999175	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.2.1 09999117	Einzel importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§73 Abs. 3 AMG)	2	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.2.2 09999206	Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§73 Abs. 3 AMG)	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.3.1 09999040	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	2	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.3.2 09999181	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.4.1 09999057	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	2	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.4.2 09999198	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.4.3 02566993	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	2	keiner, da individuelle Preisvereinbarung
1.4.4 02567053	Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11	2	keiner

1.5.1	06460702	Abrechnung von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form nach Ziffer 4.4	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.5.2	09999011	Rezepturen gemäß §5 Abs. 3 AMPreisV nach Ziffer 4.4	2	Verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V bzw. § 5 Abs. 3 AMPreisV)
1.6.1	06460665	Abrechnung von Cannabis-Blüten in Zubereitungen nach Ziffer 4.4	2	Verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V bzw. § 5 Abs. 3 AMPreisV)
1.6.2	06460694	Abrechnung von Cannabis-Blüten in unverändertem Zustand nach Ziffer 4.4	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.6.3	06460748	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen oder Fertigarzneimitteln in Zubereitungen nach Ziffer 4.4	2	Verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V bzw. § 5 Abs. 3 AMPreisV)
1.6.4	06460754	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen in unverändertem Zustand nach Ziffer 4.4	2	sonstige Arzneimittel (§ 130 Abs. 1 SGB V)
1.6.5	06460671	Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Fertigarzneimitteln ohne Pharmazentralnummer	2	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Abs. 1 SGB V § 5 Abs.3 AMPreisV)
1.7.1	09999092	Zytostatika-Zubereitungen bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.2	06460866	Zytostatika-Zubereitungen (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.3	06460872	Zytostatika-Zubereitungen (steuerfrei)	0	keiner
1.7.4	09999100	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.5	06460889	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.6	06460895	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (steuerfrei)	0	keiner
1.7.7	09999123	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.8	06460903	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.9	06460926	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	0	keiner
1.7.10	09999169	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.11	06460932	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.12	06460949	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	0	keiner
1.7.13	09999146	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.14	06460955	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.15	06460961	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (steuerfrei)	0	keiner
1.7.16	09999152	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst bei Regelsteuersatz	2	keiner

1.7.17	06460978	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.18	06460984	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (steuerfrei)	0	keiner
1.7.19	02567461	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.20	06460990	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.21	06461009	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten (steuerfrei)	0	keiner
1.7.22	02567478	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.7.23	06461015	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern (ermäßigter Steuersatz)	1	keiner
1.7.24	06461021	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern (steuerfrei)	0	keiner
1.8.1	02567107	Abrechnung von Levomethadon-Einzeldosen	2	keiner
1.8.2	02567113	Abrechnung von Buprenorphin- oder Subutex-Einzeldosen	2	keiner
1.8.3	02567136	Abrechnung von Buprenorphin-/Naloxon-Einzeldosen	2	keiner
1.8.4	09999086	Methadon-Zubereitungen	2	keiner
1.8.5	02567656	Abrechnung von Diamorphen (nur zur Verwendung durch sonstige Anbieter im Sinne des §300 Abs. 1 SGB V im Rahmen des §74b Arzneimittelgesetz)	2	keiner
1.9.1	02567515	Granulozyten ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.2	02567521	Vollblutkonserven ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.3	02567538	Leukozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.4	02567484	Erythrozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.5	02567490	Thrombozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.6	02567509	Plasmen ohne Pharmazentralnummer (steuerfrei)	0	keiner
1.9.7	06460837	Plasmen ohne Pharmazentralnummer bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.9.8	02567544	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind (steuerfrei)	0	keiner
1.9.9	06461038	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind bei ermäßigter Steuersatz	1	keiner
1.9.10	06460843	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.10.1	09999034	Verbandmittel / Pflaster ohne Pharmazentralnummer	2	keiner
1.11.1	09999063	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	2	keiner

1.11.2	02566958	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	2	keiner
1.11.3	09999028	Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei Regelsteuersatz	2	keiner
1.11.4	02567722	Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei ermäßigtem Steuersatz	1	keiner
1.11.5	06460760	Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei Steuerbefreiung	0	keiner
1.12.1	02567001	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	2	keiner
1.12.2	06460688	T-Rezept-Gebühr nach Ziffer 4.1	2	keiner
1.12.3	02567018	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	2	keiner
1.12.4	06460518	Zuschlag (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) nach Ziffer 4.14. Dieses Sonderkennzeichen gilt nur zur Abbildung des Zuschlages im elektronischen Datensatz (in der Gesamtabrechnung des Rezeptes fällt USt. an).	-	keiner
1.13.1	09999643	Verordnungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	-	keiner (nur Steuerkennzeichen)
1.13.2	09999637	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	2	keiner
1.13.3	02567047	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	2	keiner
1.13.4	02567024	Abweichende Abgabe in den Fällen gemäß Ziffer 4.10 (z.B. Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten oder eines Importarzneimittels)	-	keiner (nur Steuerkennzeichen)
1.14.1	02567142	Abrechnung des Zuschlages bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	2	keiner
1.15.1	06460487	Wirkstoffverordnung gemäß Ziffer 4.15	-	keiner (nur Steuerkennzeichen)
1.16.1	06461067	Ersatzverordnung nach Arzneimittelrückrufen nach § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V	-	keiner (nur Steuerkennzeichen)

Ungeachtet der abgebildeten Steuersätze dürfen keine Abweisungen erfolgen, sofern gesetzliche oder vertragliche Ausnahmefälle vorliegen (z. B. Helgoland oder § 129a SGB V-Verträge).

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 2	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Sonderkennzeichen für Hilfsmittel				

2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt bei anzuwendendem Regelsteuersatz das Sonderkennzeichen 09999028, bei anzuwendendem ermäßigtem Steuersatz das Sonderkennzeichen 02567722 oder bei von der Steuer befreiten Hilfsmitteln das Sonderkennzeichen 06460760 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 02566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 3	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Stückelung				

3 Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Verordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 09999057 oder 09999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Faktorfeld eingetragen.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4 Sonderfälle

4.1 Taxieren von BTM- und T-Rezept-Gebühren

Bei BTM-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567001 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittelzeilen in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

Bei T-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Arzneimittel das Sonderkennzeichen 06460688 in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“, in das Faktorfeld der Faktor und die T-Rezept-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen.

4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567018 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Faktorfeld und die Noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

4.3 Beschaffungskosten

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 09999637 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert „1“ in das Faktorfeld und die Beschaffungskosten in das Feld „Taxe“ eingetragen. Im Feld "Gesamt-Brutto" werden die Beschaffungskosten hinzuaddiert.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 2	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.4 Abrechnung von Rezepturen

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Ordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen 09999011 ist bei Rezepturen nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung, die nicht § 5 Abs. 6 Arzneimittelpreisverordnung unterfallen zu verwenden.

- Das Sonderkennzeichen 06460702 ist bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden (ausgenommen Cannabinoid-haltige Stoffe).
- Für die Abrechnung von Cannabisblüten in Zubereitungen ist abweichend das Sonderkennzeichen 06460665 zu verwenden.
- Für die Abrechnung von Cannabisblüten, die in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet worden sind, ist abweichend das Sonderkennzeichen 06460694 zu verwenden.
- Für die Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen oder Fertigarzneimitteln in Zubereitungen ist abweichend das Sonderkennzeichen 06460748 zu verwenden.
- Für die Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen, die in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet worden sind, ist abweichend das Sonderkennzeichen 06460754 zu verwenden.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 3	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzeltaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzeltaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren

Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 09999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 4	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

Zur Kennzeichnung eines Arzneiverordnungsblattes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 09999643 mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld und „1“ im Faktorfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit der entsprechenden Menge und dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist. Dies ist entweder 50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreis oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist. Besteht in diesem Fall ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V zum Ausgleich der Mehrkosten über dem Festbetrag, ist 50% vom Festbetrag plus Betrag der Mehrkosten (=Differenz AVK – FB) anzugeben. Der Betrag der Mehrkosten ist in diesem Fall im Segment NPB mit dem Schlüssel „R007“ anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung und eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln, die vom Versicherten zu tragen sind, werden wie folgt vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt. Das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist im Gegensatz zur Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter das Sonderkennzeichen 09999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel, die Menge und im Segment EFP-04 die entsprechenden Beträge nach den oben genannten Regeln anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreis oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist.) inkl. evtl. Rundungsent, wird im Segment "EFP" im Feld "EFP-12" eingetragen. Eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln mit dem Apothekenverkaufspreis über dem Festbetrag werden im Feld EFP-11 übermittelt (trifft nicht zu für Vereinbarungen nach § 130a Abs. 8 i. V. m. § 31 Abs 2 SGB V.).

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 5	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.10 Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 11 und 14 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V

Für die Angabe zur Nichtverfügbarkeit und zu den weiteren nachstehend genannten Fällen einer abweichenden Abgabe sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 02567024 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

- "1" = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- "2" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1)
- "3" = Nichtverfügbarkeit eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) bzw. Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2)
- "4" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1) sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2)

oder

Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt.

1 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1) sowie Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2)

"5" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2)

"6" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Fertigarzneimittel nicht vorrätig)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Importarzneimittel nicht vorrätig)

"7" Abgabe eines vom Versicherten verlangten „Wunscharzneimittels“ (§ 15)

"8" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 3)

"9" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im generischen Markt (§ 14 Abs. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Fertigarzneimittel)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 4 i.V.m. 3 – sonstige Bedenken

gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Importarzneimittel)

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 02567024 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 02567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln.

Im Falle der Werte 2 und 4 ist bei Abgabe einer Packung, deren Apotheken-Verkaufspreis den zugehörigen Festbetrag übersteigt, als Taxe der Betrag des Apothekenverkaufspreises in die Taxzeile einzutragen. Die Zuzahlung des Patienten bemisst sich nach diesem Wert.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 4 Abs. 4a des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V („Wunscharzneimittel“) werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und als Taxe der Betrag "0" in die Taxzeile eingetragen.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 02567024 notwendigen Bedruckung der vierten Abrechnungszeile haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 6	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.11 Auseinzelung

Im Falle einer Auseinzelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 02567053 im Feld PZN und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. Das Faktorfeld erhält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird nicht angegeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 7	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.12 Wiederabgabe

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das Sonderkennzeichen 02567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld Faktor und 5,80€zzgl. MWSt. multipliziert mit der im Faktorfeld angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.

4.13 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)

Das Sonderkennzeichen 02566993 dient der Abrechnung der Gesamtvergütung für die Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister). Der Gesamtvergütungsbetrag wird im Taxfeld eingetragen. Das Faktorfeld enthält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung(en), aus der die Teilmengen entnommen wurden, wird nicht angegeben.

4.14 Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen

Für die Abrechnung von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen des Bereiches 1.7.x) sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993) gelten die nachstehenden Regelungen.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 8	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

In diesen Abrechnungsfällen sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes in das Feld „Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.“ das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der abzurechnende Gesamtbetrag der Taxzeile einzutragen. Nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung) für Apotheken zu berechnende Arbeitspreise, Zuschläge etc. gehen in den Gesamtbetrag mit ein und sind nach § 9 Ziffer 2 der Arzneimittelpreisverordnung auf dem Verordnungsblatt anzugeben.

Die in den vorgenannten Abrechnungsfällen verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) sind mit PZN, Stückzahl der Packung oder Teilmenge der Packungsmenge¹ nach den nachfolgenden Bestimmungen anzugeben. Zuschläge (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) werden über das Sonderkennzeichen nach Abschnitt 1 (06460518) abgebildet. Diese Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln (Rezeptur-Segment). Zu diesem Zweck sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes eine Transaktionsnummer² als Zuordnungsmerkmal zu den ergänzenden Rezeptur-Segmenten über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“ sowie eine technische Prüfsumme (sog. Hash-Wert) in die 2. und 3. Taxzeile einzutragen und gemäß den Festlegungen der Technischen Anlage 3 zu übermitteln.

¹ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung = Promillewert "1000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000",
Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250"

² Vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Anlage

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 9	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Bei der Abrechnung von parenteralen Zubereitungen kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (applikationsfertige Einheiten) handelt. Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln. Jede applikationsfertige Einheit ist im Feld "Zähler" fortlaufend zu nummerieren. Im Feld "Anzahl applikationsfertiger Einheiten" ist eine "1" anzugeben. Die Anteile der Fertigarzneimittel sind getrennt nach Faktorkennzeichen und Pharmazentralnummern je applikationsfertiger Einheit anzuführen.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) sind der Zähler und die Anzahl der applikationsfertigen Einheiten mit „1“ anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Anzahl der Herstellungsvorgänge im Zähler und die Anzahl der hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld für die Anzahl der applikationsfertigen Einheiten anzugeben.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 10	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Die Apotheke bestätigt mit der Unterzeichnung auf dem Verordnungsblatt auch, dass der auf dem Verordnungsblatt aufgedruckte Hash-Wert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Zur Bildung des Hashwertes werden die folgenden Daten ohne Trennzeichen hintereinander gehängt, zu einer Zeichenkette konvertiert und der MD-5 Hashfunktion³ zugeführt:

Datenfeld	Formatierung
IK der Apotheke	9 Stellen numerisch
Transaktionsnummer	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen (siehe Abschnitt 7)
Zeitstempel	JJJJMMDD:HHMMSS:mmm

Je Herstellungssegment (applikationsfertige Einheit, Ausezelung oder wirtschaftliche Einzelmen- gen) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

³ Anmerkung zum MD-5-Hash-Algorithmus:
Für den bezweckten Nachweis, dass eine Datei nicht verändert oder beschädigt wurde, ist MD-5 hinreichend.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 11	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Datenfeld	Formatierung
Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden	1 Stelle numerisch
Kennzeichen des Herstellenden	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung	JJJJMMTT:HHMM
Zähler	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Anzahl applikationsfertiger Einheiten	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 12	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Je anzugebender PZN innerhalb des Herstellungssegmentes (applikationsfertige Einheit, Aus-einzelung oder wirtschaftliche Einzelmengen) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

Datenfeld	Formatierung
PZN	Der Wert der PZN ist 8-stellig numerisch und ggf. mit Vornulln zu formatieren.
Faktorkennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornulln
Faktor	5 Stellen numerisch ggf. mit Vornulln
Preiskennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornulln
Preis	9-stellige numerisch Preisangabe in Eurocent ggf. mit Vornulln ohne Dezimaltrennzeichen

Für die Abbildung des Zuschlages (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe) wird das Sonderkennzeichen nach Abschnitt 1 eingefügt. Das Faktorkennzeichen ist mit „11“, der Faktor mit „1000“, das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA 3 Abschnitt 8.2.26 und der Zuschlag im Feld „Preis“ anzugeben (z.B.: Der Zuschlag für die Herstellung zytostatikahaltiger Lösung mit zur Zeit "8100").

Für die Berechnung eines Primärpackmittels nach Anlage 3 Teil 1 Ziffer 4 der Hilfstaxe ist je Herstellungs-Segment die PZN des Primärpackmittels mit den entsprechend notwendigen Angaben zu Faktor und Preis einzufügen. Das Preiskennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA 3 Abschnitt 8.2.26 mit den Werten 14 (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPPreisV)), 15 (Zwischen Apotheke und Krankenkasse vereinbarter Preis nach § 129 Abs. 5 SGB V) oder 16 (Vertragspreise auf Grundlage von § 129a SGB V) anzugeben.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 13	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Felder zur Eingabe in die Hashfunktion - Beispiel:

IK der Apotheke
 Transaktionsnummer
 Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
 Kennzeichen des Herstellenden
 Herstellungsdatum und Zeitpunkt
 Zähler
 Anzahl applikationsfertiger Einheiten

PZN
 Faktorkennzeichen
 Faktor
 Preiskennzeichen
 Preis

...
 PZN
 Faktorkennzeichen
 Faktor
 Preiskennzeichen
 Preis

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
 Kennzeichen des Herstellenden
 Herstellungsdatum und Zeitpunkt
 Zähler
 Anzahl applikationsfertiger Einheiten

PZN
 Faktorkennzeichen
 Faktor
 Preiskennzeichen
 Preis

...
 PZN
 Faktorkennzeichen
 Faktor
 Preiskennzeichen
 Preis

...

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 14	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Der aus der MD-5 Hashfunktion resultierende 128 Bit Wert wird in eine 40-stellige Dezimalzahl mit Vornulln umgewandelt. Diese Zahl wird als Verifizierungsinformation in die 2. und 3. Taxzeile der Arzneiverordnungsblätter wie folgt gedruckt:

- 2. PZN (10-stellig): Stellen 1-10
- 2. Faktor (3-stellig): Stellen 11-13
- 2. Taxe (7-stellig): Stellen 14-20
- 3. PZN (10-stellig): Stellen 21-30
- 3. Faktor (3-stellig): Stellen 31-33
- 3. Taxe (7-stellig): Stellen 34-40

Die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren haben sicher zu stellen, dass die vereinbarten Angaben an die Krankenkassen in Konformität mit dem aufgedruckten Hash-Wert und vollständig übermittelt werden.

4.15 Wirkstoffverordnungen

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 06460487 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

- 1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
- 2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
- 3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 15	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

"1" = keine Wirkstoffverordnung oder leere Verordnungszeile

"2" = Wirkstoffverordnung

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 06460487 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 06460487 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld des EFP-Segments der TA3 zu übermitteln⁴.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 06460487 notwendigen Bedruckung von Abrechnungszeilen über die dritte Zeile hinaus haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Die Anwendung des Sonderkennzeichens ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach § 129(5), § 63, § 64a, § 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

Die über das Sonderkennzeichen geschlüsselten Informationen zur Wirkstoffverordnung können auch auf anderen Wegen für das oben genannte Feld im EFP-Segment bereitgestellt werden (z.B: elektronische Übermittlung per FiveRX), die vorab gesondert zwischen den Partnern des Rahmenvertrages vereinbart werden müssen.

⁴ Bis zur Einführung des Feldes im EFP-Segment in der TA3 wird die Information über erfolgte Wirkstoffverordnungen einzelnen Krankenkassen auf Anforderung von den Apothekenabrechnungsstellen als CSV-Datei zur Verfügung gestellt.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 16	Stand: 17.06.2020
Sonderfälle				

4.16 Ersatzverordnung

Für die Angabe zum Vorliegen einer Ersatzverordnung nach §31 Absatz 3 Satz 7 SGB V ist vor dem Eintrag für das neu verordnete Mittel (Taxzeile) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 06461067 einzufügen. Im Feld „Faktor“ ist der Wert "1" sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag Null „0“ einzutragen. Nachfolgend ist die PZN der abgegebenen Packung in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", in das Feld "Faktor" ist die Anzahl der abgegebenen Packungen und in das Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der abgegebenen Packungen einzutragen. Das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Die Regelungen von Abschnitt 5 sind zu beachten.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen				

5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen

Kennzeichen	Bedruckung	alternative Ermittlung
künstliche Befruchtung	Notwendig auf Arzneiverordnungsblättern zur künstlichen Befruchtung, sonst nicht	Keine
Ersatzverordnung	Notwendig, wenn eine Ersatzverordnung dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
Nichtverfügbarkeit	Notwendig, wenn eine Nichtverfügbarkeit dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
Wirkstoffverordnung	Notwendig, wenn eine Wirkstoffverordnung dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
abgegebene Mittel ⁵	maximal 3 Positionen	Keine
Beschaffungskosten	Notwendig, wenn Beschaffungskosten dokumentiert werden sollen	Keine

⁵ Zu den abgegebenen Mitteln zählen alle in Kapitel 1 genannten Sonderkennzeichen mit Ausnahme der unter 1.12.x und 1.13.x. genannten Sonderkennzeichen.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 2	Stand: 17.06.2020
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen				

Wiederabgabe	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	5,80 Euro zzgl. MWSt. je Nullposition von verschreibungspflichtigen FAM von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen
Noctu	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	2,50 Euro von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen, zusätzlich verifizierbar durch das Noctu-Kennzeichen des Arztes
BTM-Gebühr	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	Gebühr nach § 7 der Arzneimittelpreisverordnung für die Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Absatz 3 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung nachzuweisen ist. Je BTM-Position auf dem Arzneiverordnungsblatt
T-Rezept-Gebühr	Nur wenn Arzneimittel nach § 3a Arzneimittelverschreibungsverordnung zu dokumentieren sind	Gebühr nach § 7 der Arzneimittelpreisverordnung bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 6	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"				

6 Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Sie ist wie folgt aufzubauen:

Stelle	1	=	Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7")
Stellen	2-3	=	Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05")
Stellen	4-11	=	Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig)
Stellen	12-18	=	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muss die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, dass die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 7	Seite: 1	Stand: 17.06.2020
Transaktionsnummer				

7 Transaktionsnummer

Bei der Transaktionsnummer handelt es sich um eine neunstellige Dezimalzahl, wobei die letzte Ziffer eine Prüfziffer ist.

Aufbau: ddddddddp

d = Dezimalzahl (0 bis 9)

p = Prüfziffer (0 bis 9)

Bei dem gewählten Prüfziffernverfahren handelt es sich um Modulo 10 mit Gewichtung. Es ist an das Prüfziffernverfahren des EAN-13 Codes angelehnt. Dabei werden die einzelnen Ziffern der zunächst achtstelligen Transaktionsnummer alternierend mit 1 und 3 gewichtet. Das Ergebnis wird nach der Gewichtung aufaddiert und durch 10 dividiert. Der Rest, der sich bei der Division ergibt, stellt die Prüfziffer dar und wird an die achtstellige Transaktionsnummer angehängt (siehe Beispiel).

Beispiel für die Ermittlung einer Prüfziffer für die achtstellige Transaktionsnummer „12345678“:

Transaktionsnummer ohne Prüfziffer: 1 2 3 4 5 6 7 8

Gewicht: 1 3 1 3 1 3 1 3

Ermittlung der gew. Quersumme 1 6 3 12 5 18 7 24 = 76

Division durch 10: 76/10 = 7 Rest 6

Gültige Transaktionsnummer: 123456786

Als Mindestanforderung muss der Nummernkreis pro Apotheke so gestaltet sein, dass mindestens ein Jahr lang keine doppelte Transaktionsnummer auftritt. Ansonsten ist die Gestaltung des Aufbaus der achtstelligen Transaktionsnummer im oben beschriebenen Rahmen dem Apothekenverwaltungssystem (AVS) überlassen.